

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RTM Systems AG

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche – auch künftige – Leistungen der RTM Systems AG, Industriestrasse 20, 5242 Lupfig, Schweiz, ("RTM"), die RTM im Auftrag des Kunden erbringt.
- 1.2 Diese AGB sind integrierender Bestandteil des zwischen RTM und dem jeweiligen Kunden abgeschlossenen Rahmenvertrags und der darunter geschlossenen Einzelverträge, soweit in diesen nichts Abweichendes geregelt ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RTM ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt insbesondere für etwaige Einkaufsbedingungen des Kunden.
- 1.3 Soweit RTM dem Kunden nach den vertraglichen Bestimmungen Leistungen eines Dritten verschafft, gelten hinsichtlich dieser Leistungen ergänzend die AGB des Dritten, sofern sich der Kunde davon vor Vertragsschluss in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen konnte.

## 2 Definitionen

<b>AGB</b>	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RTM in ihrer neuesten Ausgabe.
<b>Ansprechzeiten</b>	Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der RTM.
<b>Support</b>	Leistungen von RTM nach Inbetriebnahme des Lieferumfangs gemäss Einzelvertrag. Support umfasst Unterstützungsleistungen bei der Nutzung der Lizenzsoftware (Incidentmanagement) und Leistungen zum Erhalt der Gebrauchstauglichkeit, wie Mängelbehebung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, und Versionen- sowie Releasemanagement der Lizenzsoftware.
<b>Customization</b>	Bezeichnet kundenspezifische Erweiterungen als Zusatz zur Lizenzsoftware, welche im Einzelvertrag vereinbart wird.
<b>Dokumentation</b>	Benutzerhandbuch und Installationsanweisungen zur Lizenzsoftware.
<b>Einzelvertrag</b>	Die RTM Auftragsbestätigung samt eventuellen integrierten Bestandteilen (wie Protokollen), beziehend auf die Bestellung des Kunden, welche sich auf das RTM Angebot bezieht.
<b>Inbetriebnahme</b>	Inbetriebnahme ist erfolgt sobald der gesamte Lieferumfang gemäss Einzelvertrag umgesetzt ist sowie für den Kunden nutzbar ist.
<b>Inbetriebnahmeleistungen</b>	Leistungen zur Inbetriebnahme der Lizenzsoftware. Damit verbundene Dienstleistungen, insbesondere Leistungen zur Migration, Installation und Konfiguration.

<b>Incident</b>	Alle im laufenden Betrieb der Lizenzsoftware auftretenden Beeinträchtigungen und Probleme der Lizenzsoftware, unabhängig von ihrer Ursache. Ein Incident kann, muss aber nicht, von einem Mangel herrühren. Geplante Wartungsarbeiten gelten nicht als Incident.
<b>Keyuser</b>	Der Kunde definiert Keyuser, welche durch RTM geschult werden. Sie sind als Ansprechpartner für die Erstellung und Abwicklung von Supportfällen berechtigt.
<b>Leistung</b>	Sämtliche Leistungen von RTM nach Massgabe des Rahmenvertrags und der Einzelverträge.
<b>Lieferdatum</b>	Zeitpunkt, wenn die Lizenzsoftware und gfs. die Hardware geliefert und das Testsystem installiert wurde.
<b>Lizenzsoftware</b>	Beim Kunden installierte RTM Standardsoftware und eventuell im Einzelvertrag geregelte kundenspezifische Entwicklungen (Customizations) basierend auf dem im Wartungsvertrag gelisteten Anlagestamm in der jeweils im Einzelvertrag vereinbarten Version.
<b>Mangel</b>	Sachmangel, als Abweichung zum im Einzelvertrag vereinbarten Leistungsumfang der Auswirkungen auf die vertragsgemässe Nutzung oder Funktionsfähigkeit der Lizenzsoftware hat, gemäss der Definitionen unter Ziffer 7 AGB. Ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist wird von RTM gemäss den Bestimmungen in Ziffer 7 behoben. Hat der Kunde im Einzelvertrag auch Support vereinbart, so wird der Mangel von RTM, auch ausserhalb der Gewährleistungsfrist, als Teil des Incidentmanagements gemäss den Bestimmungen in Ziffer 6 behoben.
<b>Migration</b>	Übernahme der Altdaten des Kunden aus dessen bisherigem System in die Lizenzsoftware. Der Umfang der Migration ist im jeweiligen Einzelvertrag inkl. Anhängen beschrieben.
<b>Modul(e)</b>	RTM-Softwarepakete für spezifische Funktionen.
<b>Named User Lizenz</b>	Die einem konkreten bzw. namentlich genannten oder bestimmbareren Benutzer der Lizenzsoftware zugeordnete Lizenz.
<b>Online Ticket System</b>	Webbasiertes System, in dem der Kunde Incidents melden oder Supportanfragen stellen kann.
<b>Patch</b>	Der Patch bezeichnet eine besonders dringende Korrektur. Er definiert den Stand des Incidents (letzte Zahl in der Versionsnummer (z.B. 9.9.130.3)).

<b>Release</b>	Definiert den installierten Release der Software-Version (z.B. 9.9.130).
<b>Stammlizenzen</b>	Anzahl Personen, welche in der RTM Standardsoftware maximal verwaltet werden können.
<b>Testphase</b>	Prüfung des Lieferumfangs und der vereinbarten Funktionalitäten durch den Kunden.
<b>Update</b>	Wechsel auf den neusten verfügbaren Release (innerhalb bestehender Version).
<b>Upgrade</b>	Versions-Wechsel auf die neueste RTM-Version.
<b>User</b>	Mitarbeiter des Kunden und etwaige sonstige zur unselbständigen Nutzung der Lizenzsoftware berechnigte Personen. Anzahl User = Anzahl Zugriffe (Named User – System)
<b>Version</b>	Bezeichnet die installierte RTM Standardsoftware-Version (z.B. 9.9).
<b>Vertrauliche Informationen</b>	Sämtliche Informationen, gleichgültig ob schriftlich fixiert oder mündlich übermittelt, die (i) der Natur der Sache nach als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig gelten, oder (ii) die diejenige Partei, der die Informationen übermittelt werden, bereits aufgrund der äusseren Umstände der Übermittlung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig erkennen muss. Unter vertrauliche Informationen fallen insbesondere Betriebsgeheimnisse, wie Immaterialgüterrechte, insbesondere Quellcode, Betriebs-Know-How, Verträge, Leistungsbeschreibungen, Personendaten, Kunden- und Lieferantenangaben, interne finanzielle Informationen, Kalkulationen, Dokumentationen, Preise, Geschäftsmodelle, Methoden, Prozesse, Tabellen, Berichte usw.
<b>Verbundenes Unternehmen</b>	Unternehmen, das von einer der Parteien kontrolliert wird, oder welches eine der Parteien kontrolliert, sei es durch Anteilsmehrheit, Stimmrechtsmehrheit oder Managementkontrolle.
<b>Workaround</b>	Umgehung eines Mangels durch eine technische oder organisatorische Hilfskonstruktion.

### 3 Leistungen von RTM

- 3.1 RTM überlässt dem Kunden die im Einzelvertrag im Detail bezeichnete Lizenzsoftware im Objektcode. Die dazu gehörige Dokumentation erhält der Kunde in deutscher Sprache in elektronischer Form. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für die Dokumentation entsprechend. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der

Lizenzsoftware. Der Quellcode, Dokumentation, Name und Marke usw. ist alleiniges Eigentum von RTM.

- 3.2 Darüber hinaus verkauft RTM seinen Kunden Hardware. Auf die jeweiligen Kaufverträge ist materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des UN-Übereinkommens zum internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar.
- 3.3 Support beinhaltet Incidentmanagement und Mängelbehebung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sowie künftige Versionen und Releases der Lizenzsoftware. Diese werden dem Kunden durch RTM nach Massgabe des jeweils geschlossenen Einzelvertrages und dieser AGB als entgeltliche Supportleistung zur Verfügung gestellt.

#### **4 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Der Kunde zahlt RTM die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Vergütung. Diese versteht sich zuzüglich etwaiger nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden Steuern (Mehrwertsteuer oder vergleichbare Steuern).
- 4.2 Vor-Ort Leistungen von RTM werden gemäss der jeweils aktuellsten Preisliste separat in Rechnung gestellt, sofern es sich nicht um eine vereinbarte Betriebsleistung oder Inbetriebnahmeleistung gemäss einem abgeschlossenen Einzelvertrag handelt.
- 4.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.4 Ab Fälligkeit sind, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu zahlen (Art. 104 Abs. 1 OR). Zudem ist RTM auch berechtigt, bei Verzug eine Kostenpauschale von 40 Fr. zu verlangen.
- 4.5 Soweit der Kunde RTM nicht schriftlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung unter Angabe der jeweiligen Gründe benachrichtigt hat, dass die Rechnung seines Erachtens nicht korrekt oder der ganze oder ein Teil des Rechnungsbetrages nicht fällig ist, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt.
- 4.6 Die Verrechnung von Forderungen von RTM aus dem Einzelvertrag mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, wenn RTM die entsprechende Gegenforderung schriftlich im Voraus anerkannt hat.

#### **5 Preisanpassung**

- 5.1 Im Falle einer Erhöhung der User durch den Kunden für die gleichbenannte Lizenzsoftware erhöht sich die vom Kunden zu zahlende Vergütung des Kunden automatisch um den Listenpreis für die betreffende Lizenz. Entsprechend erhöht sich auch die vom Kunden geschuldete Entschädigung für Supportleistungen ab Nutzung der zusätzlichen Lizenz.
- 5.2 RTM ist berechtigt, jährlich, erstmalig nach Ablauf von 12 Monaten nach Inbetriebnahme, zwischen den Parteien vereinbarte wiederkehrende Vergütungen um den prozentualen Anstieg des vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Landesindex für Konsumentenpreise zu erhöhen.

#### **6 Supportvertrag**

##### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- 6.1 Der Kunde kann im Einzelvertrag Supportleistungen von RTM für die Lizenzsoftware in der jeweils aktuellen Version und beschränkt für die vereinbarte Anzahl Lizenzen gemäss einem

bestimmten Servicepaket gemäss zu diesem Zeitpunkt aktuellem Leistungsblatt «Leistungen Supportvertrag RTM» und den dort genannten Vergütungen vereinbaren. Dazu errichtet RTM dem Kunden Rechenkapazität, Speicherplatz und Zugänge und stellt insbesondere das Online Ticket System zur Meldung der Incidents zur Verfügung. Im Gegenzug ernennt der Support-Kunde in technischer Hinsicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter als Ansprechpartner, gegenüber denen RTM die Supportleistungen zu erbringen verpflichtet ist. Änderungen des Ansprechpartners sind RTM unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Der Supportvertrag beginnt ab dem im Einzelvertrag genannten Datum und dauert 12 Monate («Vertragsjahr»). Sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Vertragsjahr.

6.3 Von den Supportleistungen ausgeschlossen ist/sind die:

- Beseitigung von Störungen/Schäden, die:
  - durch den Eingriff des Support-Kunden oder Dritter verursacht wurden oder im Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen;
  - auf die Verwendung anderer als von RTM freigegebener Systemvoraussetzungen zurückzuführen sind; oder
  - durch Missachtung von Installationsanweisungen für Systemkomponenten oder für Geräte oder durch unsachgemässe Bedienung entstanden sind, die nicht von RTM zu vertreten sind.
- Software, die durch kundenseitige Programmierarbeiten verändert wurde, sowie Programmteile und Datenbanken, die nicht zur Originalfassung der Software oder der Datenbank gehören oder deren Funktion von anderen Programmen abhängt.
- Software, die nicht unter den von RTM vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird.
- Kunden mit Support “Basic“ deren Versionen der Software älter als 18 Monate sind als die jeweils aktuelle Version.
- Wartungs- und Supportleistungen, sobald der Kunde eigenhändig Daten auf der Datenbank verändert, unabhängig davon, ob RTM hierzu ihre Zustimmung gegeben hat oder nicht.

6.4 Der Support Kunde ist verpflichtet, seine Daten in eigener Verantwortung zu sichern. Dies insbesondere vor der Ausführung von Updates bzw. Upgrades und vor der Durchführung von Störungsarbeiten oder Mängelbehebung im Rahmen des Incidentmanagements.

## **B. Incident Management und Mängelbehebung**

6.5 Sofern Supportleistungen von RTM gemäss dem jeweiligen Einzelvertrag geschuldet sind, wird RTM im Zusammenhang mit der Lizenzsoftware vom Kunden angezeigte auftretende Incidents analysieren und daraus hervorgehende Mängel, die RTM zu verantworten hat, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kostenfrei beseitigen («Incidentmanagement»). Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von RTM durch kostenfreie Nachbesserung, Ersatzlieferung, einen Patch oder innerhalb eines neuen Releases oder einer neuen Version. Der Kunde muss RTM mindestens zwei Nachbesserungsversuche gewähren.

6.6 Soweit sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag nicht etwas anderes ergibt, kann RTM das genaue Verfahren der Incidentanalyse und Mängelbeseitigung nach eigenem Ermessen festlegen.

6.7 Zu den Leistungen des Supports von RTM gehören insbesondere:

- Bereitstellung der Servicekontakte zur Annahme von Incidents innerhalb der Servicezeiten über das Online Ticket System.
- Annahme, Analyse sowie Priorisierung der vom Kunden gemeldeten Incidents.
- Behebung von Incidents, einschliesslich Dokumentation der Behebung des Incidents.
- Bereitstellung von Lösungen zur Behebung von Incidents an den Kunden.
- Protokollierung von Incidents im Ticket System von RTM.

6.8 RTM erbringt den Support innerhalb der Service- und Reaktionszeiten gemäss dem im Einzelvertrag gewählten Service Paket.

6.9 Die Incident Meldungen durch den Kunden erfolgen über das RTM Online Ticket System. Meldungen von Incidents über andere Kommunikationswege sind nicht vertragsgemäss; Fristen zur Reaktion und/oder Beseitigung der Incidents beginnen nicht zu laufen.

6.10 Der Kunde meldet Incidents unverzüglich über die Servicekontakte an RTM. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Massnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation des Incidents und seiner Ursachen. Der Kunde wird alle zweckdienlichen Informationen, insbesondere die Arbeitsschritte die zum Auftreten des Incidents geführt haben, die Erscheinungsform, die Auswirkungen und die Systemumgebung (Computer- und Betriebssystem, offene Applikationen usw.) RTM für die Analyse beschreiben und zur Verfügung stellen. Als Informationen können z.B. Screenshots, eine Kopie der Datenbank oder schriftliche Beschreibungen dienen, die es dem Support ermöglichen, den Fehler zu erkennen / zu verstehen. Ziel ist es, mit den erhaltenen Informationen, den Fehler seitens RTM rekonstruieren zu können.

6.11 RTM ist verpflichtet, auf vom Kunden ordnungsgemäss gemeldete Incidents innerhalb der vereinbarten Reaktionszeiten zu reagieren. RTM wird hierzu dem Kunden den Eingang der Fehlermeldung bestätigen.

6.12 Für Incidents gelten, sofern nichts Gegenteiliges in den jeweiligen Einzelverträgen geregelt, die nachfolgend genannten Reaktionszeiten:

<b>Kategorie</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Reaktionszeit</b>
1	siehe Ziff. 6.14a)	24 Stunden
2	siehe Ziff. 6.14b)	72 Stunden
3	siehe Ziff. 6.14c)	96 Stunden

6.13 Die vorstehend genannten Zeiten beginnen jeweils mit dem Zugang der ordnungsgemässen Meldung des Incidents im Support der RTM (inkl. Vorliegen der für die Behebung der Incidents notwendigen Unterlagen sowie Kenntnis über die Verfügbarkeit der Datenbank bzw. dem Zugriff auf das Kundensystems) durch den Kunden und laufen während der Servicezeiten. Die Klassifizierung und damit verbundene Priorisierung von Incidents erfolgt bei der Aufnahme eines Tickets durch den Support der RTM.

6.14 Voraussetzungen für Incidentkategorien

- a) Voraussetzungen für Kategorie 1: „Schwerer Incident (betriebsverhindernd)“
- Die Lizenzsoftware ist insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht nutzbar, oder
  - die weitere Verwendung kann zum Verlust oder zur Beschädigung von Daten führen, oder
  - der Incident betrifft einen wichtigen Funktionsbereich der Lizenzsoftware, der zum Arbeiten dringend benötigt wird, oder
  - die Situation ist kritisch für den Kunden und
  - es existiert kein Workaround, um den Incident zu umgehen.

- b) Voraussetzungen für Kategorie 2: „Mittlerer Incident (betriebsbehindernd)“
  - Eine Nutzung der Lizenzsoftware ist durch den Incident wesentlich eingeschränkt (z.B. Ausfall einzelner (nicht zentraler) Funktionen, Funktionseinschränkungen) oder
  - der Incident betrifft einen Datentransfer zu einem Partnersystem (z.B. Schnittstellen oder View Tabellen) und
  - es existiert kein Workaround, um den Incident zu umgehen.
- c) Voraussetzungen für Kategorie 3: „Leichter Incident“
  - Die Nutzung der Lizenzsoftware wird durch den Incident nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

- 6.15 Für die Behebung eines Incidents wird RTM das Verhalten des Systems auf Basis der Angaben des Kunden dokumentieren sowie die Datenbank einholen und versuchen, das beobachtete Verhalten im eigenen System bei RTM zu reproduzieren. Gelingt dies, gilt ein Incident als festgestellt. Gelingt dies nicht, wird RTM gemeinsam mit dem zuständigen Ansprechpartner beim Kunden versuchen, das Verhalten im System des Kunden zu reproduzieren. Solange dies nicht gelingt, ist kein Incident festgestellt. Lässt sich das Verhalten ausschliesslich im System des Kunden reproduzieren, wird RTM alle nötigen Schritte zur Analyse durchführen.
- 6.16 Sollte sich bei der Analyse herausstellen, dass RTM nicht für den Incident oder Mangel verantwortlich ist, z.B. wegen defekter Hardware oder Seiteneffekten einer zusätzlichen ohne Freigabe durch RTM installierten Software usw., kann RTM die durch die Bearbeitung des Incidents entstandenen Aufwände dem Kunden zum von RTM jeweils aktuell gültigen regulären Stundensatz in Rechnung stellen.
- 6.17 RTM ist berechtigt, Anfragen des Kunden an den Support, die bei Beiziehung der Handbücher und Benutzungsanweisungen oder bei angemessener Schulung durch den Kunden selbst erledigt werden könnten, durch Verweis auf die Handbücher und Benutzungsanweisungen oder entsprechende Schulungsangebote zu beantworten.
- 6.18 Alle Arbeiten durch RTM an der beim Kunden installierten Lizenzsoftware bedürfen der vorherigen schriftlichen, in dringenden sowie Ausnahmefällen auch telefonischen, Abstimmung mit dem Kunden. Nur nach entsprechender Abstimmung und Weisung gilt ein Ausfall der Lizenzsoftware als Ausfall aufgrund geplanter Wartung und zählt nur in diesem Fall nicht als Incident.

### **C. Release- und Versionenmanagement**

- 6.19 Sofern die Parteien in den jeweiligen Einzelverträgen nichts Gegenteiliges vereinbart haben, erstrecken sich die Leistungspflichten von RTM im Rahmen des Supports jeweils nur auf die Lizenzsoftware in der Fassung der aktuellsten, von RTM zur Verfügung gestellten Version, wobei eine Übergangsfrist von sechs Monaten nach Zusendung oder der Mitteilung der Freigabe der neuen Version (auch Nebenversionen) besteht. Insbesondere gelten die Reaktionszeiten nicht, wenn Incidents darauf zurückzuführen sind, dass die Installation der aktuellsten Version durch den Kunden nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist oder durch RTM erfolgen kann.
- 6.20 Wenn und soweit RTM während der Laufzeit des Vertrages Updates oder Upgrades für die RTM Standardsoftware auf den Markt bringt, wird RTM dem Support-Kunden diese Updates/Upgrades zur Verfügung stellen. Updates werden ausschliesslich durch RTM geschultes Personal durchgeführt. Soweit der Support-Kunde die Updates selber durchführt oder ein Drittunternehmen damit beauftragt, entfällt jede Gewährleistungspflicht der RTM. An den Updates bzw. Upgrades räumt RTM dem Support-Kunden dieselben Nutzungs- und

Mängelrechte ein, wie sie dem ihm an der ursprünglichen Version / Release der Software eingeräumt worden sind.

- 6.21 Die Verjährungsfrist für Mängel beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Kunde die Möglichkeit hat, das Update bzw. Upgrade zu nutzen (beispielsweise mit der Mitteilung, dass das Update/Upgrade zum Test bereitsteht). Die Verjährungsfrist für Mängel im Zusammenhang mit kundenspezifischen Entwicklungen (Customizations) ist bei den entsprechenden Bedingungen im Einzelvertrag geregelt. Die diesbezüglichen Verjährungsfristen verlängern sich durch Updates oder Upgrades nicht.
- 6.22 Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den Updates/Upgrades nach einer angemessenen Übergangszeit – die in der Regel nicht mehr als ein Jahr beträgt – an die Stelle der Rechte an den vorangegangenen Versionen. Der Support-Kunde darf eine Kopie der alten Version der Software archivieren.
- 6.23 Die Updates / Upgrades können der Fehlerbeseitigung der Software dienen und/oder neue Funktionen beinhalten. Der Funktionsumfang der neuen Releases / Versionen ergibt sich im Einzelnen aus der mitgelieferten Information / Dokumentation der Software.

## **7 Sachgewährleistung**

- 7.1 Die vertragsgemässe Beschaffenheit der Lizenzsoftware ergibt sich aus dem Einzelvertrag nebst Anlagen. Die Parteien stellen klar, dass eine technisch nicht ordnungsgemässe Programmierung der Lizenzsoftware dann keinen Mangel darstellt, wenn sie keine Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit oder die vertragsgemässe Nutzung der Lizenzsoftware hat. Als Mangel gelten nur diejenigen Incidents, die ausschliesslich auf der Lizenzsoftware beruhen.
- 7.2 Jegliche Sachgewährleistung entfällt, sobald der Kunde eigenhändig Daten auf der Datenbank verändert, unabhängig davon, ob RTM hierzu ihre Zustimmung gegeben hat oder nicht.
- 7.3 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen. Entsprechend kann die völlige Mängelfreiheit der Lizenzsoftware nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden. Der Kunde muss daher dafür Sorge tragen, dass durch vollständige Datensicherung, die regelmässig, mindestens täglich, vorgenommen wird, eine einfache Rekonstruktion etwa verloren gegangener Daten möglich ist.
- 7.4 Produktbeschreibungen, Darstellungen, Dokumentationen, Technical Whitepaper usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Gewährleistungen. Eine Gewährleistung bedarf der schriftlichen und ausdrücklichen Bezeichnung als solche.
- 7.5 Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt für Software 6 Monate und für Hardware 12 Monate ab Lieferung. Soweit RTM die Hardware von Dritten (Verkäufer) einkauft gilt die Gewährleistungsfrist und die Gewährleistungsbestimmungen im Allgemeinen des Verkäufers
- 7.6 Mängel müssen vom Kunden gegenüber RTM schriftlich an den bei Vertragsschluss genannten Servicekontakt mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass der fehlerhafte Programmablauf reproduziert werden kann. Mängelrügen sind innert 30 Tagen nach Inbetriebnahme zu erheben, ansonsten die Lizenzsoftware diesbezüglich als genehmigt gilt.
- 7.7 Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Support setzen eine ordnungsgemässe Inbetriebnahme und Instandhaltung der Lizenzsoftware voraus.
- 7.8 Gewährleistungsansprüche des Kunden werden nach Wahl von RTM durch kostenfreie Nachbesserung (z.B. durch einen Patch oder im Rahmen eines Releases) oder Ersatzlieferung erfüllt. Das genaue Verfahren der Mängelbeseitigung wird von RTM nach eigenem, billigem Ermessen festgelegt, es sei denn, der Einzelvertrag enthält eine abweichende Regelung. Sollte die Nachbesserung zweimal innerhalb angemessener Fristen nicht erfolgreich sein, hat



der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder – nach seiner Wahl – vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ein Patch enthält nur die Korrektur des zu beseitigenden Mangels und keine Erweiterung der Funktionalität.

## **8 Rechtsgewährleistung**

- 8.1 RTM sichert zu, dass ihr bei Abschluss dieses Vertrages keine vorgehenden Rechte Dritter an der von RTM zu liefernden Lizenzsoftware bekannt sind oder dass sie vom Rechtsinhaber die entsprechenden Rechte erworben hat.
- 8.2 Die Lizenzsoftware kann Open Source Softwarekomponenten enthalten, soweit dies einer vertragsgemässen Nutzung der Software nicht entgegensteht. Für Open Source Software, die RTM dem Kunden überlässt, gelten vorrangig die jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen, welche gegebenenfalls in den Systemvoraussetzungen der Lizenzsoftware aufgeführt sind.
- 8.3 Der Kunde wird RTM unverzüglich schriftlich über behauptete Verletzungen von Rechten Dritter in Zusammenhang mit der Lizenzsoftware informieren und wird im Übrigen angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche leisten.
- 8.4 Der Kunde ermächtigt RTM, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RTM anzuerkennen.
- 8.5 RTM haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, die durch eine nicht vereinbarungsgemässe Nutzung der Lizenzsoftware, eine Nutzung ausserhalb des bestimmungsgemässen Einsatzbereichs oder eine Nutzung in Kombination mit nicht von RTM ausdrücklich empfohlenen Komponenten (z.B. Hard- und Software) durch den Kunden verursacht wird.
- 8.6 Im Falle der Verletzung von Rechten Dritter darf RTM nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
- a) nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung von dessen Interessen gewährleisten, dass die Verletzung der Rechte Dritte nicht mehr vorliegt, oder
  - b) für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

## **9 Haftungsbeschränkung**

- 9.1 Die Haftung von RTM für leichte Fahrlässigkeit und indirekte Schäden, wie entgangenem Gewinn, Umsatzeinbussen oder entgangene Verträge usw., ist in allen Fällen ausgeschlossen.
- 9.2 Die Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen (Art. 101 Abs. 2 OR).
- 9.3 Jegliche Haftung entfällt, sobald der Kunde eigenhändig Daten auf der Datenbank verändert, unabhängig davon, ob RTM hierzu ihre Zustimmung gegeben hat oder nicht.
- 9.4 Die Haftung von RTM ist betragsmässig in allen Fällen auf die gemäss dem betreffenden Einzelvertrag an RTM zu zahlende Vergütung beschränkt.
- 9.5 Von diesen Haftungsbeschränkungen sind ausgenommen die Haftung für Personenschäden und aus Produkthaftpflicht.

## **10 Pflichten des Kunden**

- 10.1 Der Kunde benennt einen Ansprechpartner für RTM, der RTM für alle notwendigen Informationen zur Verfügung steht und für die Zusammenarbeit notwendige Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann. Die Ansprechpartner haben mit der Funktionalität der Lizenzsoftware gemäss der technischen Beschreibung, den Handbüchern und sonstigen Benutzungsanweisungen und ordnungsgemässer Schulung sowie Kenntnis der technischen Gegebenheiten der beim Kunden vorhandenen IT-Systeme vertraut zu sein. Die

Servicekontakte resp. das Online Ticket System dürfen nur von den Ansprechpartnern verwendet werden.

- 10.2 Die vertragsgemässe Nutzung der Lizenzsoftware setzt voraus, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software (Arbeitsplatzrechner, Datenkommunikationsmittel etc.) den technischen Anforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Lizenzsoftware entsprechen und die vom Kunden zur Nutzung der Lizenzsoftware berechtigten User mit deren Bedienung vertraut sind. Die Anforderungen sind in der Dokumentation geregelt.
- 10.3 Es obliegt dem Kunden, die Kompatibilität der Lizenzsoftware mit der auf seinem System installierten, nicht von RTM gelieferten Software («Add-Ons») zu prüfen. Entsprechendes gilt, sofern der Kunde nach Inbetriebnahme der Lizenzsoftware beabsichtigt, zusätzliche Add-Ons auf seinem System zu installieren. Trotz sorgfältiger Entwicklung und Testing kann RTM nicht garantieren, dass die Lizenzsoftware mit sämtlichen auf dem Markt verfügbaren Add-Ons kompatibel ist. RTM wird den Kunden bei Inkompatibilität von Add-Ons mit der Lizenzsoftware nach Möglichkeit dabei unterstützen, ein vergleichbares kompatibles Add-On zu finden.
- 10.4 Der Kunde wird sich, soweit zumutbar, bemühen, durch angemessene Schulung seiner User und durch Verwendung der Handbücher und Benutzungsanweisungen für die Lizenzsoftware eine übermässige Inanspruchnahme des Supports zu vermeiden.
- 10.5 Der Kunde wird systemseitig eine angemessene, regelmässige Sicherung der Daten durchführen, die auch die Programm- und Datenbankdateien der Lizenzsoftware und/oder der individuellen Anforderung erfasst, damit bei möglichen Datenverlusten diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 10.6 Der Kunde wird RTM einen Remote-Zugang auf die IT-Systeme des Kunden ermöglichen, soweit dies für die Wartung der Lizenzsoftware erforderlich ist.
- 10.7 Der Kunde hat mit RTM vereinbarte Termine unverzüglich abzusagen, wenn er diese nicht einhalten kann. Die Absage vereinbarter Termine ist kostenpflichtig, wenn die Absage aus Gründen erfolgt, die RTM nicht zu vertreten hat. Die Kosten staffeln sich nach folgendem Schlüssel:
- a) Absage mehr als zwei Wochen vor dem Termin: kostenlos;
  - b) Absage weniger als 2 Wochen vor dem Termin: 50% des vereinbarten Nettotagesatzes ohne Spesen;
  - c) Absage nach Antritt der Anreise zum Termin: 100% des vereinbarten Nettotagesatzes zzgl. Spesen.
- 10.8 Sollte der Kunde die vereinbarten Mitwirkungspflichten verletzen und dadurch RTM an der Erbringung vertraglicher Leistungen hindern, so verschieben sich diejenigen Fristen und Termine, die ggf. verbindlich vereinbart wurden, im Minimum um die Dauer der Behinderung.

## **11 Einsatz von Subunternehmen**

- 11.1 RTM ist zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt. Der Kunde kann die Erteilung dieser Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Auf Nachfrage wird RTM die Subunternehmen offenlegen.
- 11.2 RTM ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen durch Dritte, z.B. direkt durch Lieferanten zu erbringen.
- 11.3 Vermittelt RTM Garantie- oder Serviceleistungen seiner Lieferanten an den Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, soweit durch diese Leistungen Gewährleistungsansprüche erledigt werden können, aussergerichtlich zunächst die Leistung des Lieferanten in Anspruch zu nehmen.

## **12 Lizenzvertrag**

- 12.1 RTM überlässt dem Kunden die Lizenzsoftware (RTM Standardsoftware und eventuelle kundenspezifische Entwicklungen, «Customizations», sofern im Einzelvertrag vereinbart) im Objektcode für die Dauer des Lizenzvertrages für seine eigenen Zwecke zur nicht ausschliesslichen Nutzung durch eine Anzahl Named User zu den im Einzelvertrag und in der mitgelieferten Dokumentation genannten Nutzungsbedingungen und zu der im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung.
- 12.2 Der Lizenzvertrag beginnt mit der Lieferung der Lizenzsoftware an den Kunden und gilt für die Dauer von 12 Monaten, sofern im Einzelvertrag nichts anderes bestimmt ist («Vertragsjahr»). Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- 12.3 Die Lizenzsoftware ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Namens- und Markenrechte sowie alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Lizenzsoftware stehen ausschliesslich RTM zu.
- 12.4 Nach näherer Massgabe des jeweiligen Einzelvertrages ist der Kunde berechtigt, die Lizenzsoftware für eigene Zwecke und für die Zwecke verbundener Unternehmen (Holdingstruktur) zu nutzen. Scheidet ein verbundenes Unternehmen aus dem Kunden-Konzern aus, teilt der Kunde dies RTM unverzüglich schriftlich mit. Der Kunde gewährleistet in diesem Fall, dass die weitere Nutzung der Lizenzsoftware nach dem Ausscheiden des Unternehmens aus dem Kunden-Konzern unterbleibt. RTM räumt dem Kunden die für die vertragsgemässe Nutzung notwendigen Befugnisse auf nicht ausschliesslicher Basis ein.
- 12.5 RTM räumt dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an der Lizenzsoftware ein. Das Nutzungsrecht besteht nur für die im Einzelvertrag festgelegte Anzahl bestimmter User («Named User»). Alle User des Kunden sind lizenzierungspflichtig, wobei jede Lizenz grundsätzlich einem User namentlich zuzuordnen ist. Für im Rahmen der Betriebsleistungen gelieferte Updates und Upgrades gilt die Rechteeinräumung entsprechend.
- 12.6 Der Kunde ist verpflichtet, ohne gesonderte Anforderungen von RTM, die neue Anzahl von Usern bei einer Veränderung umgehend, spätestens im Folgemonat der Veränderung, schriftlich mitzuteilen. Dies kann durch Übersendung der entsprechenden Meldung erfolgen. Darüber hinaus kann RTM jederzeit eine Überprüfung hinsichtlich des tatsächlichen Umfangs der Nutzung der Lizenzsoftware durchführen. Etwaige, ergänzende Regelungen im Rahmenvertrag sind ausdrücklich vorbehalten.
- 12.7 RTM kann eine Überprüfung der Anzahl User durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen lassen, wenn RTM berechnete Zweifel an der Mitteilung des Umfangs der Nutzung durch den Kunden hat. RTM ist ausserdem berechtigt, durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten jährlich den Umfang der vom Kunden genutzten Module der Lizenzsoftware prüfen zu lassen. Der von RTM beauftragte Prüfer hat dem Kunden eine Erklärung vorzulegen, wonach der Prüfer RTM nur über Überschreitungen des Nutzungsumfanges und die insofern gemachten Wahrnehmungen unterrichten darf und eine schriftliche Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zwischen RTM und dem Prüfer besteht.
- 12.8 Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Lizenzsoftware erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke und Kennzeichen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind unwiederbringlich zu löschen oder zu vernichten.

## **13 Hosting der Lizenzsoftware**

- 13.1 Wenn die Lizenzsoftware nicht auf den eigenen Servern des Kunden sondern auf denen eines Dritten („Hosters“) laufen soll, so wird dies im Einzelvertrag vereinbart.

- 13.2 Die Zurverfügungstellung von Speicherplatz auf den Servern des Hosters und der Betrieb der Verbindung des Servers mit dem Internet, sowie weitere damit zusammenhängende Leistungen betreffend Zugriff des Kunden auf die Lizenzsoftware ist im Vertrag zwischen dem Kunden und dem Hoster geregelt und liegt nicht in der Verantwortung von RTM. Der Kunde hat den Hoster vertraglich zur Erfüllung von Mitwirkungshandlungen zu verpflichten, die notwendig sind, damit RTM ihrerseits ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nachkommen kann. Verzögerungen oder Zusatzkosten, die aus der Nichtvornahme solcher Mitwirkungshandlungen durch den Hoster entstehen, gehen ausschliesslich und vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 13.3 Der Kunde ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von RTM nicht berechtigt, den Hoster zu wechseln. RTM wird die Zustimmung nur verweigern, wenn berechtigte Zweifel an der Geeignetheit des Hosters für den ordnungsgemässen Betrieb der RTM Standardsoftware bestehen.
- 13.4 Als Bedingung für die Auslieferung der RTM Standardsoftware an den Hoster zwecks Betrieb auf dessen Server ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung des Hosters einzuholen, dass diesem die Lizenzbedingungen gemäss Rahmenvertrag und AGB bekannt sind und dass der Hoster anerkennt, dass sämtliche Rechte an der RTM Standardsoftware ausschliesslich bei RTM liegen und der Hoster diese nur für den Kunden installieren und betreiben kann. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Hoster muss der Hoster den Softwarecode unwiederbringlich von seinen Servern löschen. Die Vertragsbeendigung und Löschung müssen RTM ohne Aufforderung unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche Geheimhaltungspflichten gemäss dem Vertragswerk zwischen RTM und dem Kunden an den Hoster zu überbinden. Der Kunde haftet gegenüber RTM vollumfänglich für sämtliche Schäden, die RTM aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Hosters entstehen.

#### **14 Kundenspezifische Softwareentwicklung („Customization“)**

- 14.1 RTM und der Kunde können in einem Einzelvertrag die Entwicklung eines kundenspezifischen Softwareprogramms und/oder kundenspezifische Zusatzentwicklungen zur RTM Standardsoftware gemäss Spezifikation in der Beschreibung des Einzelvertrages oder eines evt. Vorprojekts („Customization“) für eine im Einzelvertrag bestimmte Vergütung vereinbaren. Die kundenspezifischen Entwicklungen sind gemäss der im Einzelvertrag genannten Phasen zu erstellen und dem Kunden am Abgabedatum zu übergeben. RTM weist die Fertigstellung des vertraglich geschuldeten Leistungsgegenstands gemäss Spezifikation durch im Einzelvertrag näher bestimmte Abnahmetests nach. Zum Lieferumfang gehört eine Dokumentation der mitgelieferten Software.
- 14.2 Der Kunde kann gegen Vergütung für den Mehraufwand Änderungen am Vertragsgegenstand verlangen, wenn dies notwendig ist, um den mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Zweck zu sichern und dies technisch mit angemessenem Aufwand machbar ist („Change Request“). Es gelten die im Rahmenvertrag oder im Einzelvertrag genannten zusätzlichen Verfahrensbestimmungen zum Change Request – Verfahren.

- 14.3 Die Abnahme gilt als durch den Kunden erteilt, wenn der Kunde das zur Abnahme bereitgestellte Werk nicht innert einer angemessenen, von RTM gesetzten Frist abnimmt oder wenn nur kleinere Mängel (ohne wesentlichen Einfluss auf Funktion und Nutzungsmöglichkeit der Software) vorliegen, deren fristgerechte Behebung RTM ausdrücklich zugesichert hat.
- 14.4 RTM gewährleistet das funktionsfehlerfreie Laufen der erstellten Software und dafür, dass sie bei Abnahme dem anerkannten Stand der Technik entspricht während 6 Monaten ab erfolgter Abnahme. Der Rücktritt vom Vertrag für eine Customization durch den Kunden ist nur nach einem erfolglosen zweimaligen Nachbesserungsversuch durch RTM möglich. Ist eine Lösung mit den vom Kunden genannten und bei ihm vorliegenden Voraussetzungen nicht möglich, ist RTM berechtigt, vom Vertrag unter Rechnungsstellung der bisherigen Aufwendungen zurückzutreten. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsregeln gemäss Ziffer 7 AGB.
- 14.5 Sämtliche Rechte an der erstellten Software gehören und verbleiben bei RTM. Die Software wird nach Erstellung und Abnahme unter den gleichen Bedingungen lizenziert wie die RTM Standardsoftware und gilt diesbezüglich ebenso als Lizenzsoftware.

## **15 Geheimhaltung und Datenschutz**

- 15.1 Der Kunde und RTM verpflichten sich, alle ihnen von dem anderen Unternehmen zur Kenntnis gebrachten Vertraulichen Informationen, solange ein Interesse an der Geheimhaltung besteht, jedoch mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung, geheim zu halten und sie Dritten oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen. Nicht Dritte sind Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien sowie Mitarbeiter und Unterauftragnehmer von mit den Parteien Verbundenen Unternehmen, sofern sie die Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zwingend benötigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmässig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von dem überlassenden Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben wurden.
- 15.2 Die Parteien werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen oder die nach Ziffer 15.1. Zugang zu Vertraulichen Informationen haben, zur Wahrung der Geheimhaltung entsprechend von Ziffer 15 verpflichtet, soweit sie nicht bereits anderweitig in gleichem Masse zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 15.3 RTM verpflichtet sich, Personendaten des Kunden nur wenn dies für die Leistungserbringung zwingend erforderlich und nur im Rahmen der geltenden Gesetze zu bearbeiten. RTM verpflichtet sich insbesondere Personendaten weder unbefugt zu erheben, zu verarbeiten noch zu nutzen, die Nutzung nach Beendigung des Rahmenvertrages einzustellen und die entsprechenden Daten zu löschen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht.
- 15.4 Auf erstes Ersuchen des Kunden oder der betroffenen Person verpflichtet sich RTM zur Auskunft im Sinne von Art. 25 Schweizer Datenschutzgesetz vom 25.9.2020 («DSG»). RTM verpflichtet sich zudem, auf erstes Verlangen unrichtige bearbeitete Personendaten zu berichtigen, zu ändern, zu löschen, zu vernichten oder die Bekanntgabe an Dritte zu unterbinden.

- 15.5 Sofern RTM im Rahmen der Vertragsbearbeitung mit dem Kunden Personendaten zugänglich werden respektive sie diese bearbeitet, verpflichtet sie sich zur Einhaltung der Schweizer Datenschutzgesetzgebung, insbesondere des Schweizer Datenschutzgesetzes vom 25.9. 2020. RTM wird Personendaten von Mitarbeitern des Kunden nicht in einem Land speichern und bearbeiten oder von dort zugänglich machen, welches nicht gemäss den Feststellungen sowohl der Europäischen Kommission als auch des Schweizer Bundesrates über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt. RTM wird diese Daten Dritten nur soweit offenlegen, als es zur Erfüllung des Vertrages zwingend erforderlich ist. In diesem Falle werden die Dritten ebenfalls zur Einhaltung der Schweizer Datenschutzgesetzgebung verpflichtet.
- 15.6 Der Kunde stellt sicher, dass keine besonders schützenswerten Personendaten ihrer Mitarbeiter, wie bspw. zur Gesundheit, durch RTM verarbeitet werden. Der Kunde informiert die betroffenen Personen über die Datenbearbeitung durch RTM im Sinne von Art. 19 DSGVO und ihre Rechte im Sinne von Art. 32 DSGVO und holt, sofern notwendig, deren Zustimmung zur Datenverarbeitung durch RTM ein.
- 15.7 Sofern gesetzlich notwendig oder sofern vom Kunden verlangt, wird RTM im Rahmen des Einzelvertrages eine gesonderte Datenschutzerklärung abgeben.

## **16 Sonstige Bestimmungen**

- 16.1 Mitteilungen und Erklärungen an eine Partei bedürfen der Schriftform.
- 16.2 RTM ist berechtigt, diese AGB zu ändern. RTM wird dem Kunden die Änderungen schriftlich ankündigen. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ankündigung der Änderung schriftlich widerspricht. RTM wird den Kunden in der Ankündigung auf diese Frist und auf die Rechtsfolgen einer entstandenen Versäumung gesondert hinweisen.
- 16.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem mit RTM geschlossenen Vertrag an Dritte zu übertragen (mit Ausnahme seiner Verbundenen Unternehmen Holdingstruktur), es sei denn, RTM stimmt dieser Übertragung ausdrücklich und schriftlich zu. Die Zustimmung liegt im alleinigen Ermessen von RTM. Eine Übertragung ohne entsprechende Zustimmung ist unwirksam.
- 16.4 RTM ist berechtigt, jegliche Ansprüche aus dem Einzelvertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Geltendmachung im eigenen Namen zu ermächtigen.
- 16.5 Sollten sich einzelne oder mehrere Regelungen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen durch solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, welche dem bei Vereinbarung der jeweiligen Regelung bestehenden Willen der Parteien am nächsten kommen. Dasselbe gilt bei Regelungslücken. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertragswerks bleibt unberührt.
- 16.6 Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des UN-Übereinkommens zum internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.7 **Ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragswerk zwischen den Parteien ist **am Sitz von RTM in Lupfig, AG**.